

# FÖRDERUNG ZUM AUFBAU VON ZUGANGSNETZEN DER NÄCHSTEN GENERATION



## **IMPRESSUM**

### **Auftraggeber**

**Bundesministerium für Verkehr  
und digitale Infrastruktur (BMVI)**

Invalidenstraße 44 | 10115 Berlin  
[www.bmvi.de](http://www.bmvi.de)

**Stand: August 2016**

### **Bearbeitung und Redaktion**

**atene KOM GmbH**

Agentur für Kommunikation,  
Organisation und Management  
Invalidenstraße 91 | 10115 Berlin  
[www.atenekom.eu](http://www.atenekom.eu)

Geschäftsführer: Tim Brauckmüller

Diese Publikation dient der Orientierung und ersetzt nicht eine rechtliche Beurteilung im Einzelfall. Eine Haftung für rechtlich relevante Aussagen jeder Art wird daher ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.



## FÖRDERUNG ZUM AUFBAU VON ZUGANGSNETZEN DER NÄCHSTEN GENERATION

Die Versorgung mit hochbitratigen Breitbandanschlüssen ist eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung. Die Bundesregierung hat die Notwendigkeit erkannt, dass eine Teilhabe am technischen Fortschritt der gesamten Bevölkerung ermöglicht werden muss. Für deren Erreichung hat sie sich verschiedene Ziele gesetzt und im Rahmen des Koalitionsvertrages 2013 das Ziel einer flächendeckenden Breitbandversorgung mit mindestens 50 Mbit/s definiert. Um eine Versorgung mit hochbitratigen Breitbandanschlüssen auch dort zu ermöglichen, wo der Markt aus wirtschaftlichen Gründen nicht tätig wird, wird zunehmend das Mittel der öffentlichen Förderung angewendet.

Bei der Unterstützung solcher Maßnahmen durch die öffentliche Hand handelt es sich um Beihilfen. Um den Ausbau auf kommunaler Ebene zu vereinfachen, hat die Bundesregierung gemeinsam mit den Ländern und kommunalen Spitzenverbänden die Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung (NGA-Rahmenregelung) erarbeitet. Diese Rahmenregelung wurde von der Europäischen Kommission am 15. Juni 2015 erstmalig genehmigt und ersetzt die bisher gültige Bundesrahmenregelung Leerrohre (BRLR).

Diese Rahmenregelung für Next Generation Access-Netze (Netze der nächsten Generation) ist bis zum 31. Dezember 2021 befristet und bundesweit für alle Akteure der

öffentlichen Hand anwendbar. Alle Projekte, die im Einklang mit den Bedingungen der NGA-Rahmenregelung stehen, können somit unmittelbar gefördert werden. Die Regelung bildet den Rahmen für eine notifizierungsfreie Förderung des Breitbandausbaus, stellt selbst jedoch keine Mittel zur Verfügung.

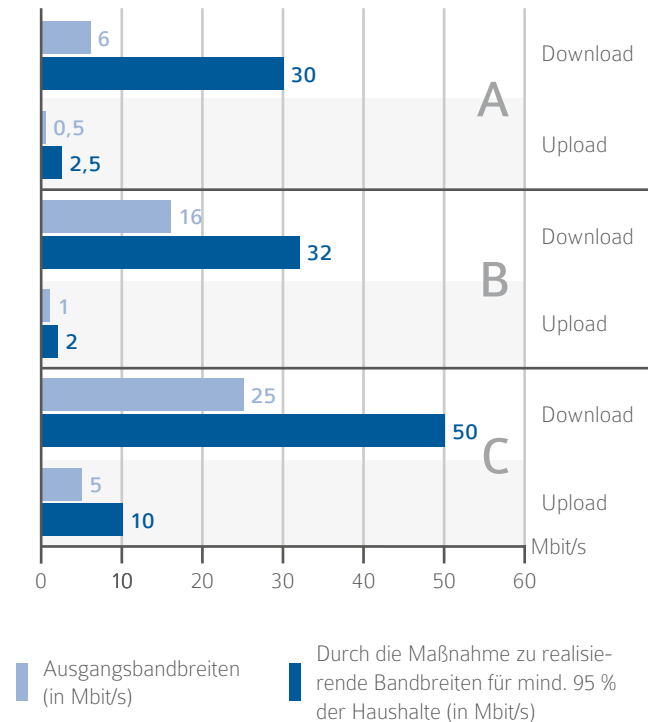
Im Sinne der Rahmenregelung können Projekte in weißen NGA-Gebieten gefördert werden, das heißt in Gebieten, in denen es diese Netze gegenwärtig noch nicht gibt und die in den kommenden drei Jahren vom Markt voraussichtlich auch nicht errichtet werden. Die NGA-Rahmenregelung ermöglicht sowohl die Förderung einer nachzuweisenden Wirtschaftlichkeitslücke als auch verschiedene Varianten der Förderung von passiver Breitbandinfrastruktur. Dazu gehören unterschiedliche Formen der Zusammenarbeit zwischen öffentlicher Hand und Netzbetreibern. Ziel ist es, Möglichkeiten für Investitionen zu schaffen, die den lokalen Gegebenheiten Rechnung tragen und einen wirtschaftlichen Betrieb der Infrastrukturen ermöglichen.

Dieses Informationsblatt gibt einen Überblick über die Möglichkeiten und Verfahrensschritte bei der Umsetzung der NGA-Rahmenregelung auf kommunaler Ebene. Rechtlich bindend ist jedoch allein die offizielle Fassung der NGA-Rahmenregelung, die auf [www.breitbandbuero.de/nga-raahmenregelung](http://www.breitbandbuero.de/nga-raahmenregelung) und [www.breitbandausschreibungen.de](http://www.breitbandausschreibungen.de) abrufbar ist.

## ZUWENDUNGSVORAUSSETZUNGEN UND ERGÄNZENDE VERPFLICHTUNGEN:

- Durch die Maßnahme muss für mindestens 75% der Haushalte zuverlässig eine Downloadrate von möglichst 50 Mbit/s und mehr gewährleistet sein sowie für 95% der Haushalte Downloadraten von mindestens 30 Mbit/s. Außerdem muss sich die ursprüngliche Downloadrate im Rahmen der Maßnahme mindestens verdoppeln, wobei die Uploadrate mindestens im gleichen Verhältnis zur Ausgangsbandbreite steigen muss. Die öffentliche Hand darf jedoch auch höhere Bandbreiten vorschreiben.
- In den nächsten drei Jahren ist durch den Markt keine Erschließung mit einer Leistungsfähigkeit von mindestens 30 Mbit/s Downstream zu erwarten.
- Für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren muss ein offener Netzzugang gewährt werden.
- Die im Rahmen der Förderung geschaffenen Infrastrukturen sind der Bundesnetzagentur für den Infrastrukturatlas des Bundes zu melden.
- Die mittels Förderung erschlossenen Gebiete sowie die neu geschaffenen Infrastrukturen sind ebenfalls an das zentrale Portal [www.breitbandausschreibungen.de](http://www.breitbandausschreibungen.de) zwecks Aufnahme in den Breitbandatlas zu melden.
- Für alle laufenden Ausbauprojekte ist zur Überwachung des Beihilferahmens eine jährliche Meldung an das Breitbandbüro des Bundes zu übermitteln (Monitoring).

### Umsetzungsbeispiele nach § 2 Abs. 3, 4 NGA-Rahmenregelung



- Für Projekte, deren Fördervolumen mehr als 10 Mio. Euro beträgt, ist ein Rückforderungsmechanismus anzuwenden.

## ZUWENDUNGSZWECK: PASSIVE INFRASTRUKTUR GEM. § 3 ABS. 1b NGA-RAHMENREGELUNG

- Nutzung vorhandener Leerrohre bei Eigenverlegung von Kabeln durch den Betreiber – das heißt, die öffentliche Hand stellt lediglich das Leerrohr zur Verfügung, das für NGA-fähige Breitbandinfrastrukturen genutzt werden soll. Der Betreiber bestückt dieses selbst mit Kabeln.
- Nutzung vorhandener Leerrohre mit unbeschalteten NGA-fähigen Kabeln („Dark Fibre“) – das heißt, die öffentliche Hand stellt das Leerrohr und ein unbeschaltetes NGA-fähiges Kabel zur Verfügung. Der Betreiber übernimmt den Netzbetrieb.
- Eigenverlegung von Leerrohren und Kabeln durch den Betreiber bei Ausführung der Bauarbeiten (zum Beispiel Erdarbeiten) durch die öffentliche Hand – das heißt, diese übernimmt lediglich die Tiefbauarbeiten. Rohre und Kabel werden vom Betreiber selbst gestellt.
- Bereitstellung von Schächten, Verzweigern und Abschlussrichtungen durch die öffentliche Hand.
- Glasfaseranbindung von Türmen und Masten zur Bereitstellung drahtloser Breitbandzugänge als ergänzende Maßnahme innerhalb eines NGA-Gesamtprojektes (vorausgesetzt ist eine entsprechende Leistungsfähigkeit des Mobilfunknetzes<sup>1</sup>).
- Mitverlegung von Leerrohren im Rahmen von anderweitigen Baumaßnahmen mit Ausnahme von Mitverlegungspflichten, die sich unmittelbar aus dem Gesetz ergeben<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Siehe hierzu RN 57 in Verbindung mit Fußnote 71 der Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (2013/C 25/01)

<sup>2</sup> vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetzG): § 77i Abs. 7 TKG n.F., bei Veröffentlichung der Broschüre noch im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren

## ABLAUFSHEMA – AUSBAU DURCH ÖFFENTLICHE HAND



### BEACHTEN:

In beiden Fördermodellen sind die Förderverpflichtungen der NGA-Rahmenregelung an den Netzbetreiber zu übertragen. Dies betrifft zum Beispiel die Gewährleistung eines offenen Zugangs zum geförderten Breitbandnetz.

## ZUWENDUNGSZWECK: WIRTSCHAFTLICHKEITSLÜCKE GEM. § 3 ABS. 1a NGA-RAHMENREGELUNG

Eine Wirtschaftlichkeitslücke ist definiert als der Fehlbetrag zwischen den Kosten des Netzaufbaus und -betriebs auf der einen und den Einnahmen auf der anderen Seite. Sie gilt als einmaliger Zuschuss für die Aufrechterhaltung

des Netzbetriebs über einen Zeitraum von sieben Jahren. Eine mehrfache Zuwendung zur Schließung einer Wirtschaftlichkeitslücke zur Erreichung desselben Verwendungszwecks ist ausgeschlossen.



## ABLAUFSHEMA – FÖRDERUNG EINER WIRTSCHAFTLICHKEITSLÜCKE

### Durchführung einer Markterkundung

- 1 • Frist zur Stellungnahme und Veröffentlichung auf dem zentralen Online-Portal muss mindestens 4 Wochen betragen

### Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens (optional)

- 2 • Abfrage bei den Telekommunikationsunternehmen: Besteht eine Bereitschaft auszubauen, falls die Kommune Mittel (Sachleistungen, monetäre Mittel) bereitstellt?

### Ausschreibung der Wirtschaftlichkeitslückenförderung

- 3 • Für die Fristsetzung ist die jeweilige Vergabeordnung zu beachten  
• Empfohlene Frist: 4 Monate

### Wirtschaftlichkeitslücke

- 4 • Die Umsetzung des Baus sowie des Betriebs der Infrastruktur erfolgt durch das Telekommunikationsunternehmen  
• Das Telekommunikationsunternehmen ist Eigentümer der passiven Infrastruktur  
• Der Betrieb des Netzes muss für mindestens 7 Jahre aufrecht erhalten werden

### Monitoring

- 5 • Jährliche Meldung der Beihilfefälle des vorangegangenen Jahres bis zum Abschluss der Maßnahme  
• Frist zur jährlichen Meldung: 28. Februar  
• Konsolidierung der Beihilfefälle durch den Bund

### Gewinn aus Vermarktung

- 6 • Abgleich der tatsächlichen Gewinne mit den im Angebot unterstellten Gewinnen nach 7 Jahren  
• Ist das tatsächliche Gewinnniveau 30 % höher als ursprünglich unterstellt, werden bei Vorhaben mit einer Fördersumme von mehr als 10 Mio. Euro Rückzahlungen fällig



In Fällen, in denen die Gewährleistung eines physisch entbündelten Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung nicht realisierbar ist, muss stattdessen übergangsweise (also bis zum Vorliegen standardisierter und marktreifer Lösungen, welche die Bereitstellung und Inanspruchnahme einer physischen Entbündelung technisch und ökonomisch realisierbar machen) ein gleichwertiges virtuelles Zugangsprodukt bereitgestellt werden. Dieses virtuelle Zugangsprodukt, das sogenannte VULA-Produkt, muss die Kriterien, die im „Erläuternden Memorandum der Empfehlung für Relevante Märkte“ (Abschnitt 4.2.2.1) aufgeführt und erörtert sind, erfüllen. Die Qualitätskriterien werden hierzu wie folgt charakterisiert:<sup>3</sup>

- Der virtuelle Zugang soll Wettbewerbern „lokal“ bereitgestellt werden, das heißt an Orten und Räumlichkeiten

nah dem zu versorgenden Endkunden (beispielsweise am betreffenden Kabelverzweiger).

- Der virtuelle Zugang soll Wettbewerbern ermöglichen, darüber eigene Produktdifferenzierungen und Innovationen zu realisieren, wie beispielsweise Geschäftskundenprodukte sowie spezielle Dienstangebote (IP-TV und Ähnliches).
- Der virtuelle Zugang soll Wettbewerbern eine ausreichende Kontrolle der Verbindung zum Endkunden ermöglichen, insbesondere zur Sicherung von Dienstgüte (feste Bandbreiten) sowie zur Durchführung von Service-/Diagnoseprozessen auf der Leitung bzw. dem daran angeschlossenen Endkundenmodem.

<sup>3</sup> Staatliche Beihilfe SA.38348 (2014/N) – Deutschland Aufbau einer flächendeckenden NGA-Breitbandversorgung in Deutschland IV, 30 ff. in Verbindung mit Fußnote 6

<sup>4</sup> RN 57 der Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (2013/C 25/01)

Dies wird durch eine separate Anmeldung dieses virtuellen Zugangsprodukts, welches von den Wettbewerbsverbänden und ihren Mitgliedern entwickelt wird, bei der EU-Kommission geprüft. Neben einer ausführlichen Beschreibung und dem Preis für das VULA-Produkt enthält die Anmeldung zusätzlich den Nachweis, dass es ähnliche Merkmale wie die physikalische Entbündelung aufweist. Das betrifft unter anderem den Einsatz von Vectoring-

Technologie; in geförderten Projekten kann Vectoring erst nach einer Genehmigung des VULA-Produkts durch die EU-Kommission erfolgen. Der Förderbescheid für Ausbauprojekte mit Vectoring und die Vorarbeiten zum Einsatz können auch vor dem formellen Kommissionsbeschluss beginnen, unter dem Vorbehalt, dass der effektive Einsatz erst nach dem Kommissionsbeschluss über VULA erfolgt.

---

## WICHTIGE BEGRIFFE

### NGA-Netze

Beim jetzigen Stand der Marktentwicklung und der Technik handelt es sich bei NGA-Netzen um Zugangsnetze, die vollständig oder teilweise aus optischen Bauelementen bestehen und die Breitbandzugangsdienste mit höherer Leistung ermöglichen, als bestehende Netze der Breitbandgrundversorgung.<sup>4</sup>

NGA-Netze weisen in der Regel mindestens die folgenden Merkmale auf: Sie i) bieten durch optische (oder technisch gleichwertige) Backhaul-Netze, die nahe genug an die Räumlichkeiten der Endkunden heranreichen, jedem Teilnehmer zuverlässig Hochgeschwindigkeitsdienste; ii) unterstützen eine Vielfalt moderner Digitaldienste einschließlich konvergenter AIPN-Dienste und iii) verfügen über viel höhere Upload-Geschwindigkeiten als Netze der Breitbandgrundversorgung. Beim jetzigen Stand der Marktentwicklung und der Technik handelt es sich bei NGA-Netzen um: i) FttX-Netze (glasfaserbasierte Zugangsnetze), ii) hochleistungsfähige modernisierte Kabelnetze oder iii) bestimmte hochleistungsfähige drahtlose Zugangsnetze, die jedem Teilnehmer zuverlässig Hochgeschwindigkeitsdienste bieten.<sup>5</sup>

### Weißer NGA-Flecken

„Weißer NGA-Flecken“ sind Gebiete, in denen es gegenwärtig noch keine NGA-Netze gibt und in denen in den kommenden drei Jahren von privaten Investoren wahrscheinlich auch keine NGA-Netze errichtet werden.

### Graue NGA-Flecken

Als „graue NGA-Flecken“ sind Gebiete zu betrachten, in denen in den kommenden drei Jahren lediglich ein NGA-Netz verfügbar sein oder ausgebaut werden wird und kein anderer Betreiber den Ausbau eines weiteren NGA-Netzes in diesem Zeitraum plant. Betreibt ein und dasselbe Unternehmen in einem Gebiet sowohl ein leitungsgebundenes als auch ein drahtloses NGA-Netz, so ändert dies nichts an der („Farb-“)Kategorie des Gebiets.

### Schwarze NGA-Flecken

„Schwarze NGA-Flecken“ sind Gebiete, in denen mindestens zwei NGA-Netze unterschiedlicher Betreiber existieren oder in den kommenden drei Jahren ausgebaut werden.

### Offener Zugang/Open Access

Eine unverzichtbare Komponente jeder Maßnahme zur Breitbandförderung ist der effektive Zugang Dritter zu der geförderten Breitbandinfrastruktur auf Vorleistungsebene. Durch die Gewährleistung des Zugangs auf Vorleistungsebene können Drittbetreiber mit dem ausgewählten Bieter in Wettbewerb treten (sofern Letzterer auch auf Endnutzerebene tätig ist). Die für geförderte Netze vorgeschriebenen Verpflichtungen im Rahmen des Zugangs auf Vorleistungsebene sollten an die in der sektorspezifischen Regulierung niedergelegten Verpflichtungen angeglichen werden. Grundsätzlich sollten geförderte Unternehmen im Bereich des Zugangs auf Vorleistungsebene eine größere Produktauswahl anbieten, als von der Bundesnetzagentur (BNetzA) oder im Rahmen der sektorspezifischen Regulierung für Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht vorgeschrieben, weil der Beihilfeempfänger für den Infrastrukturausbau nicht nur eigene Ressourcen, sondern auch Steuereinnahmen verwendet. Der Zugang auf Vorleistungsebene ist so früh wie möglich vor Inbetriebnahme des Netzes zu gewähren.<sup>6</sup>

### Begünstigte

Begünstigte im Sinne der NGA-Rahmenregelung sind:

- Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze, die Breitbanddienste anbieten
- reine Anbieter von Breitbandinfrastrukturen, die nicht selbst das entstehende Netz betreiben

### Zuwendungsgeber/Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde im Sinne der NGA-Rahmenregelung, die die Fördermittel vergibt.

<sup>4</sup> RN 58 der Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (2013/C 25/01)

<sup>6</sup> RN 78 g) der Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (2013/C 25/01)

## FÖRDERUNG IN WEISSEN NGA-GEBIETEN NACH NGA-RAHMENREGELUNG – VERFAHRENSSCHRITTE

### Markterkundung (§4 NGA-Rahmenregelung)

Abfrage der Ausbaupläne örtlich tätiger Anbieter für die nächsten drei Jahre durch Veröffentlichung einer Zusammenfassung des Erschließungsvorhabens mit einer Beschreibung der im Zielgebiet vorhandenen Breitbandversorgung inklusive Mobilfunk auf [www.breitbandausschreibungen.de](http://www.breitbandausschreibungen.de). Zusätzlich sollten die Anbieter noch individuell angeschrieben und abgefragt werden.

#### Meldung:

Eine Liste der Anbieter kann unter [www.breitbandatlas.de](http://www.breitbandatlas.de) und bei der BNetzA abgerufen werden. Die Frist zur Äußerung durch die Anbieter sollte mindestens 4 Wochen betragen. Die Markterkundung und ihr Ergebnis müssen auf dem Onlineportal [www.breitbandausschreibungen.de](http://www.breitbandausschreibungen.de) veröffentlicht werden.

### Interessenbekundungsverfahren (optional) (§ 4 Absatz 5 NGA-Rahmenregelung)

Spezifizierung der Fördermaßnahmen durch die Anbieter unter Angabe von Ort, Art und Umfang der von der öffentlichen Hand erforderlichen Leistungen.

#### Meldung:

Die Interessenbekundung und ihr Ergebnis müssen auf dem Onlineportal [www.breitbandausschreibungen.de](http://www.breitbandausschreibungen.de) veröffentlicht werden.

### Auswahlverfahren (§§ 5, 6 NGA-Rahmenregelung)

Ausschreibung der Inanspruchnahme bzw. Nutzung der Leerrohre oder der Wirtschaftlichkeitslücke mit möglichst straßenzuggenauer Angabe öffentlicher Leistungen zur Erschließung des betreffenden Gebietes. Möglichst genaue Darstellung des konkreten geografischen und materiellen Erschließungsbedarfs. Unternehmen bieten auf dieser Basis Lösungen und konkretisieren den Bedarf an öffentlichen Leistungen. Die Förderung von Leerrohren setzt voraus, dass diese groß genug für mehrere Kabelnetze ausgelegt sind (sowohl für Point-to-Point als auch für Point-to-Multipoint) und das anzuschließende Netz die NGA-Netzfähigkeit erfüllt.

#### Meldung:

Die Ausschreibung sollte spätestens 12 Monate nach Beendigung des Markterkundungsverfahrens starten. Bei weniger als drei Angeboten können externe Prüfer (z. B. die Landeskompetenzzentren) zur Prüfung der Angebote und Vermittlung zwischen Gemeinde und Anbieter herangezogen werden. Die Ausschreibung und ihr Ergebnis müssen auf dem Onlineportal [www.breitbandausschreibungen.de](http://www.breitbandausschreibungen.de) veröffentlicht werden.

### Bieterauswahl (§ 7 NGA-Rahmenregelung)

Den Zuschlag erhält der Bieter, der das für die jeweilige Förderart wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat bzw. bei ansonsten vergleichbaren Konditionen den höchsten Betrag für die Nutzung der passiven Infrastrukturen der öffentlichen Hand zu zahlen bereit ist, sofern hierfür kein behördlich vorgegebener Preis existiert. Bei der Vergabe der Leistungen ist die Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben zu beachten.

#### Meldung:

Die Zuschlagserteilung erfolgt unter Vorbehalt (siehe Vereinbarung).



## Vereinbarung (§ 7 Absätze 2–7 NGA-Rahmenregelung)

Zwischen Betreiber und öffentlicher Hand ist eine Vereinbarung zu entwerfen, die die Gewährleistung der Nachweis- und Leistungspflichten sowie die Verpflichtung des Betreibers, einen offenen und diskriminierungsfreien Zugang auf Vorleistungsebene (Open Access) zu gewähren, berücksichtigt. Eine Prüfung und Stellungnahme durch die BNetzA erfolgt innerhalb von acht Wochen.

### Meldung:

Der Vertragsentwurf muss der BNetzA vorgelegt werden. Die Vorleistungsprodukte und dazugehörigen Preise müssen auf [www.breitbandausschreibungen.de](http://www.breitbandausschreibungen.de) veröffentlicht werden.

## Monitoring (§ 10 NGA-Rahmenregelung)

Jährliche Meldung der Beihilfeleistungen des Vorjahres unter Angabe von:

- a) Titel der genehmigten Beihilferegulierung
- b) vollständiger Wortlaut der Beihilferegulierung und ihrer Durchführungsbestimmungen
- c) Name des Beihilfeempfängers
- d) Beihilfebetrag
- e) Beihilfeintensität
- f) Darstellung, in welchen Gebieten gefördert wurde (georeferenzierte Karte)
- g) Darstellung, welche Technologie durch die Förderung ermöglicht wurde
- h) Darstellung, welche Leistungen (Geschwindigkeiten) durch die Förderung ermöglicht wurden
- i) Vorleistungspreise für den Netzzugang
- j) Datum der (voraussichtlichen) Inbetriebnahme des Netzes
- k) Vorleistungsprodukte
- l) Zahl der Zugangsinteressenten und Diensteanbieter im Netz
- m) Zahl der an das Netz potenziell anzubindenden Anschlüsse
- n) Nutzungsgrad

### Meldung:

Jährliche Meldungen an das Breitbandbüro des Bundes. Zugang und Erläuterungen zum Monitoring unter: [www.breitbandausschreibungen.de](http://www.breitbandausschreibungen.de). Die Punkte a)–e) und g) müssen bereits binnen 6 Wochen nach Bewilligungsbeschluss veröffentlicht werden.

## Dokumentation (§8 NGA-Rahmenregelung)

Dokumentation der Leerrohre bzw. Leerrohrnetze zur Aktualisierung und Pflege des Infrastrukturatlases des Bundes. Die mittels Förderung erschlossenen Gebiete sowie die neu geschaffenen Infrastrukturen sind zwecks Aufnahme in den Breitbandatlas an das zentrale Onlineportal [www.breitbandausschreibungen.de](http://www.breitbandausschreibungen.de) zu melden.

### Meldung:

Meldung an die BNetzA innerhalb von 8 Wochen nach Fertigstellung der Arbeiten.

## Abschließende Meldung (§ 9 NGA-Rahmenregelung)

Meldung nach 7 Jahren, ob die Nachfrage nach Breitbanddiensten im Zielgebiet über das im Angebot des Betreibers unterstellte Niveau hinaus angestiegen ist.

### Meldung:

Der Anbieter muss 7 Jahre nach Fertigstellung der Arbeiten an die Bewilligungsbehörde melden.

## MONITORING – ABLAUF FÜR KOMMUNEN

Alle für den Breitbandausbau eingesetzten Mittel – insbesondere öffentliche Fördergelder, gleich ob Landes- oder kommunale Mittel – unterliegen einer Monitoringverpflichtung. Die eingesetzten Gelder und die Umsetzung müssen überwacht und der Europäischen Kommission berichtet werden. Projekte, die eine Förderung gemäß der NGA-Rahmenregelung erhalten, müssen eine Meldung gegenüber dem Breitbandbüro gemäß den Anforderungen der Europäischen Kommission abgeben. Um eine vollständige Meldung zu gewährleisten, sind alle notwendigen Daten von der öffentlichen Hand bei den Beihilfeempfängern/ Unternehmen abzufragen. Die Meldungen sind jährlich bis zum 28. Februar durch die öffentliche Hand für den Vorjahreszeitraum abzugeben. Hierzu stellt das Breitbandbüro des Bundes das Online-Monitoring-System auf der zentralen Ausschreibungsplattform zur Verfügung, über das sich die Akteure der öffentlichen Hand registrieren und ihre Meldungen übermitteln können.

## RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung, BAnz AT 20.07.2015 B2, Stand: 15.06.2015

**Zentrale Online-Plattform,**  
[www.breitbandausschreibungen.de](http://www.breitbandausschreibungen.de)

Genehmigung der EU-Kommission zur Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung, SA.38348 (2014/N) vom 15.06.2015

**Amtsblatt der Europäischen Union,**  
[www.ec.europa.eu](http://www.ec.europa.eu)

Bundshaushaltsordnung Stand 16.07.2015 sowie ggf. die Gemeindeordnungen der Länder.

**Bundesgesetzblatt, [www.bgbl.de](http://www.bgbl.de)**

Leitlinien der Gemeinschaft für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (2013/C 25/01)

**Amtsblatt der Europäischen Union,**  
[www.eur-lex.europa.eu](http://www.eur-lex.europa.eu)



## Registrierung für die Online-Datenbank

### Registrierung auf [www.breitbandausschreibungen.de](http://www.breitbandausschreibungen.de)

- 1
  - Eintragen der Stammdaten im Onlinesystem
  - Erklärung zum Datenschutz ausfüllen
  - Daten und Erklärung ausdrucken, unterschreiben und per Post an das Breitbandbüro des Bundes schicken

### Versand der Zugangsdaten

- 2
  - Prüfung der Daten durch das Breitbandbüro des Bundes
  - Erstellen eines individuellen Benutzernamens und Passworts für jeden Antragsteller – Versand per E-Mail

### Bearbeiten der Stammdaten

- 3
  - Erhalt der Zugangsdaten – erstmaliges Log-In auf der Plattform
  - Änderung der Kontaktdaten und Ergänzung von Projektdaten möglich

### Verfahren

- 4 **Veröffentlichung aller Feststellungsverfahren und ihrer Ergebnisse auf der zentralen Ausschreibungsplattform. Ab Zuwendungsbescheid bis Projektabschluss sind abzugeben**
  - Erstmeldung
  - Zwischenmeldung(en)
  - Meldung der Vorleistungsprodukte und -preise (sobald bekannt)
  - Abschlussmeldung (nach 7 Jahren) mit den in § 10 der NGA-Rahmenregelung genannten Daten

### Jährliche Aktualisierung

- 5
  - Aktualisierung der Daten zu bestehenden Projekten
  - Ergänzung um neue Projekte
  - Abschluss der jährlichen Meldung jeweils zum 28. Februar

### Fortlaufende Datensammlung und zentrales Monitoring

- 6
  - Erfassung aller Daten in zentraler Datenbank (thematisch und chronologisch)
  - Überwachung der Einhaltung der Vorgaben durch Kontrollinstanz des Landes
  - Meldung an die EU Kommission

## WAS MACHT DAS BREITBANDBÜRO DES BUNDES?

Das Breitbandbüro des Bundes ist ein Kompetenzzentrum des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI). Unser Ziel ist es, den flächendeckenden Breitbandausbau zu beschleunigen. Zu diesem Zweck halten wir Kontakt mit den zuständigen Stellen der Länder, erarbeiten Leitfäden zu aktuellen Themen und organisieren und begleiten Dialogveranstaltungen, Workshops und Seminare.

Das Breitbandbüro des Bundes hat die Aufgabe, Politik, Verwaltung, Bürger und Wirtschaft in Fragen des Breitbandausbaus zu informieren und zu beraten. Das Breitbandbüro des Bundes vernetzt die Akteure, unterstützt die Erzeugung lokaler Nachfrage, informiert über Best Practices und zeigt Synergien auf.

## ANSPRECHPARTNER

### Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur Referat DG 11

Telefon: 030 18300-0

E-Mail: [ref-dg11@bmvi.bund.de](mailto:ref-dg11@bmvi.bund.de)

### Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Referat 114

Telefon: 0228 14-0

[breitbandbeihilfen@bundesnetzagentur.de](mailto:breitbandbeihilfen@bundesnetzagentur.de)

### Kompetenzzentren der Länder

Eine Liste der Landeskompetenzzentren ist auf [www.breitbandbuero.de](http://www.breitbandbuero.de) abrufbar.



### Weiterführende Informationen

Breitbandbüro des Bundes  
Postfach 64 01 13  
10047 Berlin

Tel.: +49 (0) 30 60 40 40 60

Fax: +49 (0) 30 60 40 40 640

E-Mail: [nga-rr@breitbandbuero.de](mailto:nga-rr@breitbandbuero.de)

Internet: [www.breitbandbuero.de/  
nga-rahmenregelung](http://www.breitbandbuero.de/nga-rahmenregelung)

---

